

NEUES ARCHIV

für die
Geschichte der Diözese Linz

1. Jahrgang

Linz 1981/82

Heft 1

INHALT

VORWORT	3
RUDOLF ZINNHOBLER Zur Toleranzgesetzgebung Kaiser Josefs II.	5–25
OSKAR SIEGMAR-REHM + Zur Geschichte der geistlichen Mittelschulen für Knaben in Ober- österreich (bis zum Jahre 1938)	26–41
JOHANNES EBNER – RUDOLF ZINNHOBLER (Hg.) Felix von Froschauers Nachrichten über Leben und Tod des ersten Linzer Bischofs Ernest Johann N. Reichsgraf von Herberstein (+ 1788)	42–47
RUDOLF ZINNHOBLER – JOHANNES EBNER Aus den letzten Tagen des Bischofs Joseph Anton Gall (+ 1807)	48–51
ANTON GOTS OSCam. Die Kamillianer in Oberösterreich	54–56

ZUR TOLERANZGESETZGEBUNG KAISER JOSEFS II.

Von Rudolf Zinnhobler

Vor 200 Jahren, am 13. Oktober 1781, erließ Kaiser Josef II. das „Toleranzpatent“. Dieses Dokument ist nur Höhepunkt – nicht Beginn oder Abschluß – eines längeren Prozesses. **V o r - a u s** sind Verordnungen zur Aufhebung der sogenannten Religionskommissionen (betraut mit der Rekatholisierung des Landes) sowie Erklärungen über die staatsbürgerliche Gleichwertigkeit von Katholiken und Protestanten gegangen (1780 und 1781); gefolgt sind Dekrete zur Durchführung des Patents.

Durch das Gesetz vom 13. Oktober 1781 wurde den Lutheranern, den Calvinern und den nicht mit Rom unierten Orthodoxen eine beschränkte Freiheit zur Ausübung ihrer Religion gewährt. Bis dahin hatte in Österreich die letztlich auf den Augsburger Religionsfrieden von 1555 zurückgehende Regelung gegolten, nach der der Landesfürst in seinem Territorium die Religion zu bestimmen hatte. **N u n** durften auch die genannten Nichtkatholiken „Bethäuser“ errichten, jedoch ohne Turm, ohne straßenseitiges Portal und ohne Glocken; jeder propagandistische Effekt sollte also vermieden werden. Die Stolgebühren für Amtshandlungen evangelischer Pastoren z. B. fielen bis 1829 noch den katholischen Geistlichen zu, die übrigens auch weiterhin mit der Matrikenführung über die Nichtkatholiken betraut waren. Die katholische Kirche behielt also ihre beherrschende Stellung, das Gesetz von 1781 bedeutete im Sinne des Wortes „Toleranz“ eben nur eine **D u l d u n g**, keine volle Gleichberechtigung. Diese wurde für die evangelischen Christen erst mit dem Protestantenpatent von 1861 erreicht.

Die Verfügung von 1781 wäre keine josephinische Maßnahme, lägen ihr nicht auch Nützlichkeits Erwägungen zugrunde. Man wollte die weitere Abwanderung wertvoller Kräfte ins Ausland verhindern und den Zufluß fremden Kapitals ermöglichen. Bei aller Anerkennung der Leistung des Kaisers muß man nüchtern genug sein, um auch diesen Aspekt zu sehen. Daß sich dann in den Erblanden bis 1784 über 100.000 Menschen, die bisher als katholisch gegolten hatten, zum Protestantismus bekannten, empfand selbst Josef II. als bestürzend.

Die ersten evangelischen Pfarrgründungen, in der Literatur als Toleranzgemeinden bezeichnet, werden numerisch verschieden angegeben, wohl je nachdem, bis zu welchem Zeitpunkt ein Autor noch von „Ursprungsgründungen“ spricht. Ich schließe mich in den Zahlenangaben an **G. M e c e n s e f f y** an:

„1 in Niederösterreich (Mitterbach), 9 in Oberösterreich (Eferding, Goisern, Gosau, Neukematen, Rutzenmoos, Scharten, Thening, Wallern, Wels), 3 in Steiermark (Ramsau, Schladming, Wald), 14 in Kärnten (darunter Arriach, Bleiburg, Feffernitz, Feld am See, Gnesau, Weißbriach); die meisten, 23 an der Zahl, wies das nachmalige Burgenland auf.“

Das Toleranzpatent führte in seiner Auslegung und Anwendung auch zu Konflikten. Aber auch wenn die Konfessionen zunächst noch mehr gegeneinander arbeiteten, so bahnte sich doch ganz allmählich eine Haltung des Respektes sowie der Anerkennung der Werte der jeweils anderen Konfession an. Sehr langsam reifte auch die Erkenntnis, daß das Verbindende mehr ist als das Trennende. Als einen wichtigen Schritt in dieser Richtung wird auch der Katholik dem vor 200 Jahren erlassenen Toleranzpatent positiv gegenüberstehen; dessen Jubiläum ist ihm ein unüberhörbarer Ruf zum **g e m e i n s a m e n Z e u g n i s** für das Evangelium Jesu Christi.

BENÜTZTE LITERATUR:

- H. EDER (Hg.), Die Evangelische Kirche in Österreich, Berlin 1940.
G. FRANK, Das Toleranzpatent Kaiser Josephs II., Wien 1852.
F. MAASS, Der Josephinismus. Quellen zu seiner Geschichte in Österreich 1760–1790. Bd. 2: Entfaltung und Krise des Josephinismus 1770–1790, Wien 1953. (Das Buch bringt keines der im Anschluß wiedergegebenen Dokumente.)
G. MECENSEFFY, Geschichte des Protestantismus in Österreich, Graz – Köln 1956.
O. SAKRAUSKY, Die evangelischen Toleranzgemeinden augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in Österreich diesseits der Leitha, in: Ausstellungskatalog „Österreich zur Zeit Kaiser Josephs II.“ (Katalog des NÖ. Landesmuseums NF Nr. 95), Wien 1980, S. 163–165, dazu Katalogteil 516–523.
E. TOMEK, Kirchengeschichte Österreichs Bd. 3, Innsbruck – Wien – Köln 1959.

REGESTEN ZUM DOKUMENTENANHANG

Nr. 1

Das Toleranzpatent für Protestanten und Griechisch-Orthodoxe

Zirkulare, Linz 13. Oktober 1781

OAL, PA Sch. 114

„Überzeugt eines Theils von der Schädlichkeit alles Gewissenzwanges, und anderer Seits von dem grossen Nutzen, der für die Religion, und dem Staat, aus einer wahren christlichen Toleranz entspringet“, gestattet Kaiser Josef II. den „augspurgischen, und helvetischen Religionsverwandten“ sowie den „nicht unirten Griechen“ das „Privat-Exercitium“ (= freie, doch nicht öffentliche Religionsausübung). Die öffentliche Religionsausübung bleibt dagegen den Katholiken vorbehalten.

Nr. 2

Interpretation und Durchführung des Toleranzpatents

Zirkulare, Linz 11. Jänner 1782

ABP, Akt 9969

Weil „hie und da einige Untherthanen die allermildest landesfürstliche Gesinnungen in Ansehen der christlichen Tolleranz ganz widrig auszulegen und gegen die katholische Religion einige Zudringlichkeiten theils in Reden, theils in Thätigkeiten auszuüben sich unterstanden haben“, findet es der Kaiser für notwendig, genauere Weisungen zu erlassen.

Nr. 3

Erneute Weisung zur Durchführung des Toleranzpatentes

Zirkulare, Linz 30. Jänner 1782

ABP, Akt 9969

„Erklärungen von ganzen Gemeinden, oder die nur haufenweis geschehen sind“, haben nochmals in individueller Form vor dem „Amte, oder Magistrat“ zu erfolgen, und zwar „in Beyseyn eines von den Herren Ordinariis (= Bischöfen) eigends hierzu aufgestellten Geistlichen“.

Dieser geistliche Kommissar soll die Erschienenen „mit guten, milden, und überzeigenden Worten, auch einleuchtenden Beweisen . . . belehren“ und sie „zur katholischen Religion zurückzuführen“ trachten.

Bis die Protestanten eigerie Pastoren, Schulmeister und Bethäuser haben, sollen sie ihre Kinder noch in die katholischen Schulen schicken. Auch Taufen, Trauungen und Begräbnisse sind bis zu diesem Zeitpunkt durch die katholischen Seelsorger durchzuführen.

Die am 13. Oktober 1781 verfügte Anzahl von 100 Familien als Voraussetzung zu einer nicht-katholischen Gemeindegründung wird mit „500 Personen“ präzisiert.

Nr. 4

Klärung einiger Fragen zur Durchführung des Toleranzpatents

Zirkulare, Linz 15. April 1782

OAL, PA Sch. 114

Leute, die keinen genügenden Unterricht in der akatholischen Lehre erhalten haben, dürfen trotzdem nicht „als wahre Katholicken“ betrachtet werden oder „mit Gewalt der katholischen Geistlichkeit zum Unterricht übergeben werden“, weil das „der durch die Toleranzgeneralien vorzüglich abgezielten Gewissensfreyheit platterdings entgegenlaufen“ würde.

Die Meldung zu einer nichtkatholischen Konfession hat aber unter allen Umständen individuell und persönlich (also nicht vertretungsweise) zu erfolgen.

Nr. 5

Stellungnahme gegen falsche Auslegungen des Toleranzpatents

Zirkulare, Linz 8. Mai 1782

ABP, Akt 989

Joseph II. erklärt seinen Unwillen über jene, die den „Abfall von der katholischen Religion“ damit motivieren, daß das Sr. Majestät „zum Wohlgefallen gereichen würde“. Der Kaiser erachte es vielmehr als seine „theureste Pflicht“, der „allein seligmachend katholischen Religion“ Förderung angedeihen zu lassen. Andererseits verbiete er die Ausübung „schädlichen Gewissenszwangs“.

Wir Joseph der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, König in Germanien, Hungarn, und Böhheim ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und Lotharingen ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden k. k. Landesfürstlich, auch privat- geistlich, und weltlichen Dominiem, Gültensbesitzern, Ortsobrigkeiten, Städten, Märkten, Stiftern, Klöstern, Seelsorgern, Gemeinden, und jedem Unserer treuehorsaamsten Unterthanen; was Würde, Standes, oder Wesens selbe in Unserem Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns sess- und wohnhaft sind, Unsere k. k. landesfürstliche Gnade, und gebet euch gnädigst zu vernehmen.

Überzeugt eines Theils von der Schädlichkeit alles Gewissenszwanges, und anderer Seits von dem grossen Nutzen, der für die Religion, und dem Staat, aus einer wahren christlichen Tolleranz entspringet, haben Wir Uns bewogen gefunden den augspurgischen, und helvetischen Religions-Verwandten, dann denen nicht unirten Griechen ein ihrer Religion gemässes Privat-Exercitium allenthalben zu gestatten, ohne Rücksicht, ob selbes jemal gebräuchlich, oder eingeführt gewesen seye, oder nicht. Der katholischen Religion allein soll der Vorzug des öffentlichen Religions-Exercitii verbleiben, denen beiden protestantischen Religionen aber so, wie der schon bestehenden nicht unirten Griechischen aller Orten, wo es nach der hierunten bemerkten Anzahl der Menschen, und nach den Facultäten der Inwohner thunlich fällt, und sie Accatholici nicht schon bereits im Besiz des öffentlichen Religions-Exercitii stehen, das Privat-Exercitium auszuüben erlaubet seyn. Insbesondere aber bewilligen Wir

Erstens: denen accatholischen Unterthanen, wo hundert Familien existiren, wenn sie auch nicht im Orte des Bethhauses, oder Seelsorgers, sondern ein Theil derselben auch einige Stunden entfernt wohnen, ein eigenes Bethhaus nebst einer Schule erbauen zu dürfen, die

welter entfernten aber können sich in das nächste, jedoch immer in den k. k. Erblanden befindliche Bethaus, so oft sie wollen, begeben, auch ihre erbländische Geistliche die Glaubens-Verwandte besuchen, und ihnen wie auch den Kranken mit dem nöthigen Unterricht, Seelen- und Leibestrost beystehen, doch nie verhindern unter schwerer Verantwortung, daß einer von einem, oder andern Kranken anverlangt katholische Geistliche heruffen werde.

In Ansehen des Bethhauses befehlen Wir ausdrücklich, daß, wo es nicht schon anders ist, solches kein Geläut, keine Glocken, Thürme, und keinen öffentlichen Eingang von der Gasse, so eine Kirche vorstelle, haben, sonst aber wie, und von welchen Materialien sie es bauen wollen, ihnen frey stehen, auch alle Administration ihrer Sakramenten, und Ausübung des Gottesdienstes sowohl in dem Ort selbst, als auch deren Überbringung zu den Kranken in den dazu gehörigen Filialen, dann die öffentlichen Begräbniße mit Begleitung ihres Geistlichen vollkommen erlaubet seyn solle.

Zweitens: Bleibet denselben unbenommen, ihre eigenen Schulmeister, welche von den Gemeinden zu erhalten sind, zu bestellen, über welche jedoch Unsere hierländige Schul-Direction, was die Lehrmethode und Ordnung betrifft, die Einsicht zu nehmen hat. Im gleichen bewilligen Wir

Drittens: denen accatholischen Inwohnern eines Ortes, wenn selbe ihre Pastoren dotiren, und unterhalten, die Auswahl derselben: wenn aber solches die Obrigkeiten auf sich nehmen wollen, so haben sie Obrigkeiten sich des Juris præsentandi allerdings zu erfreuen, jedoch behalten Wir Uns die Confirmation dergestalt bevor, daß, wo sich protestantische Consistoria befinden, diese Confirmationen durch selbe, und wo keine sind, solche oder durch die im Teschnischen, oder durch die in Hungarn schon bestehend protestantische Consistoria ertheilet werden, in so lang bis nicht die Umstände erfordern, in den Ländern eigene Consistoria zu errichten.

Viertens: Die Jura Stollæ verbleiben, so wie sie in Schlesien, dem Parocho ordinario vorbehalten.

Fünftens: Wollen Wir die Judicatur in den das Religionswesen der Accatholicorum betreffenden Gegenständen Unserer politischen Landesstelle mit Zuziehung eines, oder des andern ihrer Pastoren und

Theologen gnädigst aufgetragen haben, von welcher nach ihren Religionsfäßen gesprochen, und entschieden werden, hierüber jedoch der weitere Recours an Unsere politische Hofstelle frey stehen solle.

Sechstens: Hat es von Ausstellung der bisher gewöhnlich gewesenenen Reversen bey Heurathen von Seiten der Accatholicorum wegen Erziehung ihrer erzeugenden Kinder in der römisch, katholischen Religion von nun an gänzlich abzukommen, da bey einem katholischen Vater alle Kinder in der katholischen Religion sowohl von männlich, als weiblichen Geschlecht ohne Anfrag zu erziehen sind, welches als ein Prærogativum der Dominanten-Religion anzusehen ist; wohingegen bey einem protestantischen Vater und katholischen Mutter sie dem Geschlecht zu folgen haben.

Siebtens: Können die Accatholici zum Häuser- und Güter-Ankauf, zu dem Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden, und Civil-Bedienstungen in Hinfunft dispensando zugelassen werden, und sind diese zu keiner andern Eidesformel, als zu derjenigen, die ihren Religions-Grundsäßen gemäß ist, weder zur Beywohnung der Processionen, oder Functionen der Dominanten-Religion, wenn sie nicht selbst wollen, anzuhalten. Es soll auch ohne Rücksicht auf den Unterscheid der Religion in allen Wahlen, und Dienstvergebungen, wie es bey Unserem Militari täglich ohne mindesten Anstand, und mit vieler Frucht geschiehet, auf die Rechtschaffenheit, und Fähigkeit der Competenten, dann auf ihren christlich, und moralischen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht genommen werden.

Solche Dispensationes zu Possessionen, dann zum Bürger- und Meisterrecht sind bey den unterthänigen Städten durch die Kreisämter, bey den königlichen, und Leibgeding-Städten aber da, wo Landes-Kämmerer sind, durch diese, und wo sich keine befinden, durch Unsere Landeshauptmannschaft ohne aller Erschwerung zu ertheilen.

Im Fall aber bey den angesuchten Dispensationen sich Anstände, wegen welcher selbe abzuschlagen erachtet würden, ergeben sollten, ist hiervon jedesmal die Anzeige una cum motivis an Unsere Landeshauptmannschaft, und von selber zur Einholung Unserer höchsten Entscheidung anher zu erstatten.

Wo es aber um das Jus Incolatus des höhern Standes zu thun ist, da ist die Dispensation nach vorläufig vernommener Landesstelle von Unserer böheimisch, österreichischen Hofkanzley zu ertheilen.

Gleichwie Wir nun durch diese allgemein festgesetzte Maaßregeln einzig und allein gesinnet sind, den gemeinschaftlichen Nutzen, und Aufnahme Unserer Staaten möglichst zu befördern, und Unsern getreuen Unterthanen die Ausübung jener bestimmten Religionen, zu den sie sich bekennen, einzuräumen.

So wird euch sammentlich Eingangs erwähnten Dominien, und Obrigkeiten gemessenest anbefohlen, daß ihr diese Unsere Anordnung nicht nur zu Jedermanns Wissenschaft gelangen lassen, sondern daß auch selber in keinen Punkt zuwider gehandelt werde, den sorgsamsten Besacht nehmen sollet.

Hieran geschieht Unser höchster auch ernstlicher Wille, und Befehl. Gegeben in Unserer Hauptstadt Linz den 13. Octobr. 1781.

Christoph Graf und Herr v. Thürrheim,
Landeshauptmann.




Commissio Sacrae Cæsareo - Regiæ
Apostolicæ Majestatis in Consilio.

Georg Berlet v. Löwengreif,
Secretarius.

 von der Kais. Königl.
Landeshauptmannschaft in dem
Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns

wegen; denen sammentlichen hierländigen geist-
und weltlichen Dominien, Gültensbesizern, landes-
fürstlich- auch privat Städt, und Märkten, Stif-
tern, Klöstern, und Seelsorgern hiemit anzufügen;

achdem allerhöchsten Orts zu vernemen gekommen, daß hie und
da einige Unterthanen die allmildest landesfürstliche Gesinnun-
gen in Ansehen der christlichen Tolleranz ganz widrig auszulegen,
und gegen die katholische Religion einige Zubringlichkeiten theils
in Reden, theils in Thätigkeiten auszuüben sich unterstanden haben; so ha-
ben Seine Kaiserl. Königl. Apostol. Majeät in der Absicht um allen weitern
Ausbruch solcher Unruhen vorzukommen, intern aten und präsentato 10ten
dießlaufenden Monats Jenner folgende Wisregeln, wornach sich in derglei-
chen Fällen zu achten, und was dem Volku befehlen seye, allergnädigst feste
zusetzen geruhet. Nämlich:

Erstens: Sobald sich eine Unruhe äußeret, ist denen Accatholi-
cis zu erklären, daß sie sich auf das genaeste nach dem erlassenen Tolleranz-
Patent zu verhalten hätten: Es seye ihnen keineswegs gestattet einander weder
in dem Orte selbst, noch weniger in andern Ortschaften aufzusuchen, sondern
ein jeder, der sich zu einer andern, als der katholischen Religion bekennen wol-
le, habe sich entweder bey seinem Beamten dem Magistrat, oder dem Kreisamt,
jedoch ohne Beyziehung des Pfarrers schriftlich zu melden; der Beamte, oder
Magistrat, welche dem sich meldenden einen Zettel über die geschene An-
meldung zu geben hätten, hat jede Woche solches dem K. K. Kreisamt
anzuzeigen, welches sodann, wenn es die im Patent vorgeschriebene Zahl der

Familien finden wird, solches dieser K. K. Landeshauptmannschaft mit dem Gutachten, ob, wo, und auf welche Art den Unterthanen ein Bett- haus, und ein Geistlicher ihrer Religion zu gestatten seye, einzuberichten verbunden ist; wornach diese K. K. Landeshauptmannschaft selbes gleich gestatten, oder wenn dieselbe besondere Anstände fände, oder gar es abzuschlagen erachtete, selbes auf das schleunigste dem allerhöchsten Hof anzeigen wird.

Zweitens: So, wie ihnen Accatholicis ihr Gewissen, und Glaube freygestellt wird, so dürfen sie im Gegentheil sich nicht unterfängen ihre katholische Mitbürger; Eheweiber, oder Männer, Kinder, oder Gesind zu ihrer Religion, durch Drohungen, oder Verachtungen zu zwingen, oder anzuhalten; vielweniger aber.

Drittens: Schmähen, oder Thätigkeiten auszuüben, den Gottesdienst einer andern Religion zu verachten, oder zu verschmähen, oder sich gar an Kirchenbildern, Statuen, oder andern zur Religion gehörigen äußerlichen Sachen zu vergreifen, massen sie sonst ohne Nachsicht, nicht wegen des Glaubens, oder der Religion, sondern als Störher der öffentlichen Ruhe, und weil sie auf die ungerichtlichste Art selbst einen Gewissenszwang gegen andere auszuüben sich unteringen, mit aller Schärfe gestrafet werden sollen.

Viertens: Sollen sie sich in den Wirthshäusern, und bey allen Zusammenkünften von allen Religions-Gesprächen, noch mehr aber von aller Verachtung, und Verschmähung unso gewisser enthalten, als widrigenfalls sowohl sie, als die Wirthe, und Gendobrigkeiten, die es zulassen, deswegen unnachlässiglich gestrafet werden würden. So wie hingegen

Fünftens: Die katholische Unterthanen ihren irrenden Brüdern alle Liebe, und Gemogenheit bezeige, und sich ebenfalls von allen Strittigkeiten über den Glauben, folglich auch um so mehr von Schmähen, und Thätigkeiten unter eben solcher Befragung enthalten sollen.

Diese allerhöchste Anordnung habt ihr Magistrate, wie auch sammentliche geistliche und weltliche Obrigkeiten selbst beständig vor Augen zu hal-

ten, solche bey jeder sich ergebenden Gelegenheit den Unterthanen als einen höchsten landesfürstlichen Befehl, jedoch ohne allen Zusatz, oder Hinzuefügung kund zu machen, auch die Dorfrichter, und Wirthshaus-Inhaber darnach zu unterrichten. Ferners verordnen Seine K. K. Ap. Majestät, daß

1mo. Kein Haß, oder Abneigung gegen jene Unterthanen zu zeigen seye, die sich sonst ruhig verhalten, und sich allein zu einer andern Religion bekennen, noch weniger aber in Bejünstigungen oder Strafen wegen sonstigen Vergehen hierwegen einen Unterschied zu machen, vielmehr ihnen mit Liebe und Sanftmuth zu begegnen.

2do. Wann die acatholischen Unterthanen zusam̄ kommen, um ihre Gebetter zu verrichten, oder zu lesen, und wenn sie sich sonst ruhig verhalten, sie gar nicht zu stöhren, und dieses noch weniger, wenn solches zur Stunde, wo die Katholischen ihren Gottesdienst haben, geschehe.

3tio. Wenn wegen Thätigkeiten, Schmähungen, und dergleichen eine Strafe nöthig wäre, seye ihnen allemal deutlich, und klar zu sagen, warum es geschehe, und daß es keineswegs ihres Glaubens wegen seye; wobey auch genau zu beobachten kömte, daß, wenn zugleich auch Katholische den Anlaß gegeben hätten, oder in derley unruhigen Betragen verflochten wären, sie ebenfalls unanachsichtlich bestrafet werden sollen;

Die Geistlichkeit habe sich von allen Controversien, und Schmähungen auf der Kanzel, bey den Christenlehren, und im Umgange zu enthalten; nur die Lehre Jesu Christi, und der katholischen Kirche auszulegen, ihre Gründlich, und Nutzbarkeit ohne Sticheleyen auf Glaubensgegner darzuthun, die Religion, die Sittenlehre mehr dem Menschen einzuprägen, und anzupfehlen; als Gelehrsamkeit, und theologische Zwistigkeiten dem sie nicht begreifen kennenden Volke auszukramen.

In übrigen bringet die allerhöchste Verordnung ohnehin mit sich, daß, wo Gemeinden mit der vorgeschriebenen Anzahl der acatholischen Lehre sich bekennen, zu deren Besorgung mit den benöthigten Geistlichen die Bestellung aus den hungarischen, oder den tsechischen Landen alsogleich gemacht werde, damit sodann es den erklärten Gemeinden an tüchtigen, bescheidenen, und

rechtshaffenen Geistlichen nicht gebreche, durch welche Geistliche dem Volk so dann so, wie es dermal durch die Pfarrer vorgeschriebenermassen zu geschehen habe, die höchste Absicht, und der Sinn der christlichen Tolleranz mit der gehörigen Bescheidenheit ebenfalls erkläret, und wohl eingepräget werden solle.

Euch sammentlichen Eingangs angeführt geist- und weltlichen Dominien, Güldenbesitzern, Städten, Märkten, Stiftern, Klöstern, Seelsorgern, und Beamten wird demnach diese allerhöchste Resolution zu eseren und abweichlichen Nachverhalt in ihren ganzen Umfang hiemit kund gemacht.

Hierinn geschieht Seine Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät allerhöchst ernstlicher Wille, und Befehl. Linz den 11ten Jenner 1782.

Christoph Graf und Herr v. Thürheim,
Landeshauptmann.



Sto 8.

Pr. K. K. Landeshauptmann-
schaft in Oesterreich ob der Enns:

Georg Berlet v. Löwengreif,
Secretarius.

Circular-Verordnung

an sammentliche geistlich- und weltliche Dominien,
Güldenbesizere, landesfürstlich, auch privat Städte
und Märkte, Stifter, Klöster, und Seelsorgere.

Sebst denen mittelst Circular-Verordnung von II. dieses in Tolleranz-Sachen bereits kundgemacht allerhöchsten Verhaltungs-Befehlen haben Seine Majestät wegen verschiedenen aus allerhöchst Dero Erbstaaten eingelangten Anzeige den Anlaß genommen, unterm 25. dieß laufenden Monats Jenner de oberwähnten allerhöchsten Verordnung noch folgende Punkten benützen, und zwar

Erstens: Erklärungen von ganzen Gemeinden, oder die nur haufenweis geschehen sind, gelten noch nicht zum Beweise, sondern fordern nur, daß all solche akatholisch sich gemeldete Unterthanen zum Amte, oder Magistrat neuerdings einberufen werden, dort einzelnweise sowohl Männer, als Weiber in Beseyn eines von den Herren Ordinariis eigends hierzu aufgestellten Geistlichen, welcher jedoch vorläufig dieser Landeshauptmannschaft namhaft gemacht, und erst dann, wenn ihn diese k. k. Landeshauptmannschaft zu diesem wichtigen Geschäfte geeignet zu seyn findet, abgeschicket werden wird, um ihre Religion, ihre eigentlichen Glaubens-Sätze, dann Zweifel, kurz, und bündig zu befragen, hierüber kurz die Erklärung aufzunehmen, dem Unterthan vorzulesen, und von selbst mittelst Beprüfung seiner Namens-Unterschrift, oder seines Handzeichens zu unterfertigen wäre. Worbey der geistliche Commissarius vermög seiner ohnehin aufhabenden vorzüglichen Pflicht jene, die ganz unwissend, oder in ihren Grundsätzen schwankend, oder gar nicht unterrichtet wären, was die Religion, so sie auswählen, seye, mit guten, milden, und überzeugenden Worten, auch einleuchtenden Beweisen zu belehren, und zur katholischen Religion zurückzuführen, sich bestens zu befeissen hätte.

Sollen aber einige Unterthanen zu einer andern im Tolleranz-Gesetze nicht begriffenen Religion, oder Sekte sich erklären wollen, so wären selbe mit dieser ihrer Erklärung auf ir Stelle abzuweisen, und ihnen zu bedeuten, wienach keine dergleichen Religion bestche, noch jemahl werde gelitten werden, auch allerhöchst gedacht Sr. Majestät ernstliche Willensmeinung gerichtet seye, aisser denen in dem Tolleranz-Gesetze ausdrücklich benannten drey Religionen sonst keine andere zu ge-

bulden, somit all jene, die sich nicht zu ein- oder der andern deren tollerirten Religionen bekennen, eo ipso für katholisch gehalten, und geachtet werden müssen; folglich solche Unterthanen keine Zusammenkünften, und Abhaltung einiges Gottesdienstes jemals gestattet werden könnte, und hierauf solle von den betreffenden Behörden mit Ernst, und genau zu wachen seyn.

Zweitens: In jenen Gegenden, wo sich die Unterthanen zu einer, oder der andern der tollerirten Religionen auf die vorgesagte Art schon erklärt haben, ist selben kund zu machen, daß sie, in so lang bis sie ihre eigenen Pastorn, Schulmeister, und Betthaus auf die bereits umständlich vorbeschriebene Art, und Weise, erhalten werden, ihre Kinder noch fortan in die katholischen Schulen zum Lesen, und Schreiben zu schicken, so wie in Ansehen der Taufen, Trauungen, und Begräbnissen sich so, wie bisher an dem katholischen Seelsorger sich zu verwenden hätten; die aufzunehmende Schulmeister müssen in der Normal-Lehre wohl unterrichtet, und Landeskinder seyn.

Drittens: Würde nun ein Pastor, oder Schulmeister wirklich präsentirt, oder die Erbauung eines Betthauses angesuchet, so seye in die Untersuchung der Vermögens-Umstände der Unterthanen, und ob, dann mit wie viel selbe den aufnehmenden Pastor, oder Schulmeister zu dotiren in Stand sind, gar nicht hineinzugehen, sondern es lediglich der Sorge der Akatholiken seyn zu lassen, ihren aufgenommenen Pastor, oder Schulmeister nach selbst eigenen Wohlgefallen zu dotiren, und zu unterhalten.

Übrigens ist es eben auch nicht nöthig, daß immer neue, und eigene Betthäuser hergestellt werden, sondern es kann vielmehr nach Umständen gestattet werden, daß die Akatholiken auch schon bestehende Häuser oder ganz, oder zum Theil hierzu verwenden mögen.

Viertens: Ist schon im ersten Punkt des allerhöchst ergangenen Tolleranz-Gesetzes vom 13. Octobr. verflossenen Jahrs verordnet, daß die akatholische Unterthanen unter schwerester Verantwortung nie verhindern sollen, daß ein von einem, oder andern Kranken anverlangte katholische Geistliche berufen werde; um aber sich dießfalls von dem, daß keine Hindannhaltung der von dem Kranken anverlangten katholischen Geistlichen unterlaufe, sich noch mehr zu versichern, so wollen allerhöchstgedacht Se. Majestät als ein Prærogativum der dominanten Religion allergnädigst gestatten, daß der katholische Seelsorger solche akatholische Kranke von selbst, und ohne, daß sie eigens begehret werden, einmal besuche, ihnen seinen Christlichen Beystand anerbiete, und wann derley Kranke ein Verlangen zur katholischen Religion zurückzukehren, und in selber zu sterben äußern sollten, ihnen sodann all hierzu

erforderlichen Beystand leisten möge; worbey jedoch denen Seelsorgern ernstlich anbefohlen wird, daß sie in solchen Gelegenheiten all möglicher Bescheidenheit, Sanftmuth, und christlichen Liebe sich nur gebrauchen, und sich hierbey aller Zubringlichkeiten sorgsamst enthalten, folgbar, wenn der Kranke sich ihres Beystandes nicht gebrauchen wollte, sie sich auch ohne weitem zu entfernen hätten. Endlich

Fünftens: geruheten Se. Majestät untereinstens auch zu erklären, daß, da einzelne Erklärungen abgefordert werden, auch fünf- hundert Personen statt der bereits bestimmten Zahl von hundert Familien gerechnet, und angenommen, folgbar, wo sich selbe vorfinden, ihnen auf ihr Verlangen ein eigenes Betthaus nebst einer Schule gestattet werden könne.

Euch wird daher dieser gefaßt weitere allerhöchste Entschluß zu dem Ende durch diese Circular-Verordnung kundgemacht, damit ihr bey all derley vorkommenden Fällen die pflichtschuldigste Folgeleistung hiernach zu bestimmen wissen möget.

Hieran geschiehet Sr. K. apost. Majestät allerhöchster Wille, und Befehl. Linz den 30. Jenner 1782.

Christoph Graf und Herr v. Thürrheim,
Landeshauptmann.



Ex Consilio Supremi Capitaneatus Austriae supra Onasum.

Georg Berlet v. Löwengreif,
Secretarius.

Circular-Verordnung

an sammentliche geistlich- und weltliche Obrigkeiten,
Güldenbesitzer, landesfürstliche auch privat-
Städte, und Märkte.

Da in dem Erklärungsgeschäft der akatholischen Unterthanen sich ein so andere Umstände ereignen können, die einer deutlichen, und bestimmeten Erörterung noch bedürfen, so will man sammentliche Obrigkeiten durch folgende Punkten im Stande sehen sich nach der unterzuziten März hierwegen erhaltenen allerhöchsten Weisung benehmen zu können.

Ersflich: Entsethet die Frage, ob jene, die oder gar keinen, oder keinen hinreichenden Unterricht in der akatholischen Glaubenslehre, zu der sie sich bekennen, haben, dennoch unter die wirklichen Akatholischen gerechnet, und mit deren Einbegrif die normalmäßige Zahl beurtheilet? oder aber, ob solche Leute, weil sie, und vorzüglich die Jugend, einen hinlänglichen Unterricht in der wahren allein seligmachenden Religion haben, als wahre Katholischen betrachtet? folglich wo nicht in der Güte, auch allenfalls mit Gewalt der katholischen Geistlichkeit zum Unterricht übergeben werden sollen?

Es würde aber die Uebergebung dieser Leute an die Geistlichkeit der durch die Toleranzgeneralien vorzüglich abgezielten Gewissensfreiheit plattersdings entgegen laufen, und hierdurch der kaum noch beseitigte, und unter keinerley Vorwand zu rechtfertigende Gewissenszwang gar bald wieder in seiner vorigen gehässigen Gestalt zum Vorschein gebracht werden: Nebst dem könnten unter dem Vorwand des ermanglenden Unterrichts, wo nicht gar alle doch gewiß die meisten Akatholischen zurückgewiesen werden, so wie sie auch ganz gewiß zurückgewiesen werden würden, theils, weil es denenselben bisher an der Gelegenheit diesen Unterricht in der akatholischen Glaubenslehre einzuholen gänzlich ermanglet, theils, weil es eben nur von dem Gurdünken der geistlichen Kommissarien abhängen würde diese Leute für gar nicht, oder für nicht hinlänglich unterrichtet anzugeben. Endlich ist ganz unwidersprechlich, daß der Glaube eine Gabe Gottes seye, und bleibe, folgar schon niemals aufgedrungen werden könne, und jeder, der da sagt, nicht bey dem katholischen Glauben verbleiben zu wollen, mag von dem Augenblick, als er dieses sagt, er seye übrigens in andern Glaubenslehren unterrichtet, oder nicht, schon nicht mehr für katholisch geachtet werden.

Es ist dahero Seiner Majestät gnädigster Wille, daß all jene, die sich bey der Kommission als akatholisch erklären, und auf bescheidenes, sanftmüthiges Zureden des geistlichen Kommissarii zur katholischen Religion nicht zurückkehren, sodann allerdings unter die Akatholischen gezählet, und in die zur Errichtung der Bethhäuser erforderlich normalmäßigen Zahl eingerechnet werden sollen.

Zweitens: Fragt es sich, ob jene, die sich vorhin bey einem Magistrat, oder andern obrigkeitlichen Amt nicht gemeldet, und auf diesen Listen nicht erscheinen, sondern erst nach der Hand, und gleich bey der Kommission selbst als Akatholischen sich angeben und erklären, unter die Zahl der Akatholischen einzutragen, oder abzuweisen sind.

Hierüber gehet die allerhöchste Willensmeinung dahin, daß, da noch bis dermal kein Terminus decretorius, oder eine bestimmte Zeit festgesetzt worden, binnen welcher jedermann, der zur akatholischen Glaubenslehre übertreten wollte, sich zu erklären verbunden wäre, so bleibet es auch jederman unbenommen, sich, wenn er will, zur akatholischen Glaubenslehre zu erklären.

Drittens: Kommt es auf den Umstand an, ob die Männer statt ihrer Weiber, die Eltern statt ihrer Kinder, und überhaupt die Anwesende statt der Abwesenden die Erklärung machen, und beybringen können?

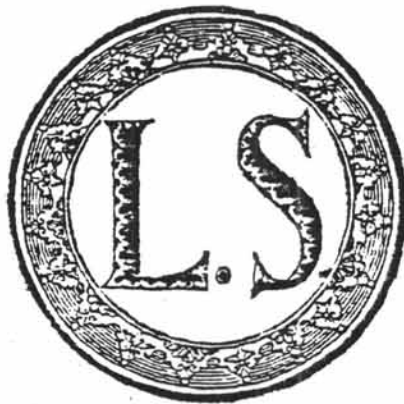
Dieses nun wollen, und werden Seine Majestät niemals, und unter keinerley Vorwand gestatten, weil die einzelne und selbst eigene Erklärungen wesentlich erforderlich sind, nachdem nur durch selbe allein einem jeden Gelegenheit frey, und offenherzig zu reden verschaffet, aller Gewissenszwang entfernt, und auf solche Art jene, die durch Verheißungen, oder gar durch Drohungen, und Gewalt zur akatholischen Glaubenslehre verleitet worden, in Erfahrung gebracht, und wieder zurückgeführt werden können.

Es befehlen diesem zufolge Seine Majestät wiederholtermalen, und ausdrücklich, daß alle Erklärungen von jedem selbst und in eigener Person geschehen sollen, und müssen, und daß dahero jenen, die ihre Erklärungen durch andere machen wollen, zu bedeuten sene, daß sie oder selbst zur Erklärung zu erscheinen hätten, oder widrigens für katholisch geachtet, und gehalten werden würden: Diese Bestehung auf die selbst eigene Erklärung ist um so nöthiger, als es sonst ganz leicht geschehen kann, daß ein, und andere übelgesinnte Unterthanen ihre Weiber, Kinder, und Hausgenossene wider derselben Wissen, und Willen für akatholisch angeben würden, um nur die normalmäßige Zahl zu erreichen.

Ubrigens und gleichwie der weitere Gegenstand, ob nemlich Kinder katholischer Eltern sich zur akatholischen Glaubenslehre erklären können? durch die erst jüngsthin der akatholischen Kinder wegen kundgemachte allerhöchste Resolution bereits entschieden ist, so wird schließlich sammentlichen Dominien, und Obrigkeiten nachdrücklichst eingebunden, die Belehrung der sich akatholisch erklärenden lediglich der Geistlichkeit zu überlassen, und nur die Beschreibung der bey ihrer Erklärung verharrenden zu beschleunigen.

Hieran geschieht Seiner Majestät allerhöchster Befehl. Linz
den 15. April 1782.

Christoph Graf und Herr v. Thürheim,
Landeshauptmann.



Ex Consilio Supremi Capitaneatus
Austriæ supra Onasum.

Georg Berlet v. Löwengreif,
Secretarius.

Circular-Verordnung

an sammentlich hierländige geistlich- und weltliche
Dominien, Gultenbesitzer, landesfürstliche auch
privat-Städte, Märkte, und Ortsobrigkeiten.

Schon Seine k. k. apost. Majestät unser aller-
gnädigster Erblandesfürst, und Herr durch
das Toleranzgenerale von 13. Oktober 1781, und
durch die in dieser Anliegenhat nachgefolgt- maas-
gebige Verordnungen allerhöchst Dero Willensmei-
nung klar, und deutlich zu erkennen gegeben ha-
ben, so ist doch aus den eingelangten Berichten,
und einigen der vorgekommenen Erklärungen der
sich angegebenen Katholicen von Seiner Majestät
entnommen worden, daß mehrere aus dem Volk
sich bengehen lassen, die allerhöchst-landesfürstliche
Verordnungen nicht allein für sich selbst ganz widrig
auszudeuten, sondern auch ändern ganz irrige Be-
griffe bezubringen, und sogar die vermessenlichen
Ausstreuungen zu machen:

A Daß es Seiner Majestät nicht nur ganz
gleichgültig, in welcher entweder der herrschend- ka-
tholischen oder andern tolerirten Religionen Dero
Untertanen sich erklärten, sondern daß sogar deren
Abfall von der katholicen Religion allerhöchst De-
roselben zum Wohlgefallen gereichen würde.

B Daß jene, die zu diesem Abfall sich erklären, hierdurch mancher Vorzüge, und zeitlicher Vortheile sich theilhaft machten.

C Daß die bloße Erklärung nicht katholisch seyn zu wollen schon genug, hingegen gar nicht erforderlich seye zu einer der tolerirten Religionen sich namentlich zu bekennen.

Seine Majestät haben dahero allgemein kund zu machen untern 26. Aprilis & præsentato 6. dieß Monats allerhöchst verordnet, daß allerhöchst Dieselbe die Anzeige von solch höchst ungereimten Vorgespiegelungen nicht andrerst, als mit dem gerechtesten Unwillen aufgenommen haben.

Dann gleichwie die Aufrechthaltung der allein seligmachend katholischen Religion, derer Ausnahm und Verbreitung, die nur durch Unterricht, und wahre Ueberzeugung am sichersten erreicht werden mag, unveränderlich Seiner Majestät theureste Pflicht, und angelegteste Sorgfalt bleibe, also werde auch allerhöchst Dero landesväterlicher Wunsch gewiß immer dahin gerichtet seyn, daß ohne Ausnahm Dero Unterthanen eben dieser heiligen Religion, deren Beförderung Seiner Majestät so sehr am Herzen liegt, aus freywilliger Ueberzeugung anhängen, und auf diesen sichersten Weeg ihr Heil wirken möchten.

Weit entfernt aber zu den Endzweck dieser erwünschten Uebereinstimmung jemals einigen

Zwang anzuwenden, oder was immer für Mittel außer der nützlichen Aufklärung, des liebevollen Unterrichts, und des guten Bespiels zu gebrauchen, haben Se. Majestät sich gnädigst bewogen, der Menschenliebe, und selbst Dero erklärten heilsamsten Absicht wohl angemessen befunden auch denen jenigen Dero Unterthanen, welche Kenntniß, und Ueberzeugung dem Schooß der heiligen Kirche noch nicht einverleibet hat, und die vielmehr einer der protestantischen in Dero Erblanden tolerirten Religionen zugehan sich erklären, fortan die Duldung, und das Exercitium ihrer Religion nach der bestimmten Vorschrift der schon ergangenen Kundmachung zu verwilligen.

Diese sogestaltig nochmals erklärt: allerhöchste Gesinnung werdet ihr sammentlich hierländige Dominien, Ortsobrigkeiten, und Gültbesitzer auf ausdrücklich allerhöchsten Befehl allen Landes-Insassen auf all mögliche Art deutlich kundmachen, auch insbesondere jedermann im Namen des allerhöchsten Landesfürsten wohl einzubinden haben, daß all diejenige, die sich unterfangen ihre Hausgenossene, ihr Gesind, oder ihre Unterthanen, es sene durch widrige Ausdeutung der Toleranzgeneralien, falsche Vorspiegelungen, oder etwan gar durch Drohungen, und Thathandlungen zur Fürwählung ein- oder der andern Religion zu verleiten, oder auch nur mit dem wahren Sinn der verwilligten Toleranz nicht übereinkommende irrige Begriffe andern

beizubringen, solche unvermeidlich die allerhöchste Ungnade sich zuziehen, auch nach den Umständen unnachsichtlich auf das schärfste würden bestrafet werden, und zwar um so mehr, als derley unbesonnene, oder böshafte, muthwillige Leute eben des nemlichen schädlichen Gewissenszwangs, den sie für ihre Person so sehr verabscheuen, und wider den sie durch die Toleranzgeneralien gesicheret werden, sich gegen andere schuldig machen, und hierdurch gegen die landesfürstlichen Befehle sich am gröbsten vergehen werden: welches also jedermann sorgsamst zu vermeiden suchen wird; denn hieran geschieht Seiner Majestät ernstlicher Wille. Linz den 8. May 1782.

Christoph Graf und Herr v. Thürheim,
Landeshauptmann.



Ex Consilio Supremi Capitaneatus Austriae supra Onasum.

Georg Berlet v. Löwengreif,
Secretarius.